

**Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zum  
Entwurfsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 1000 „Torfmoorkamp“  
für den Stadtteil Kiel-Wik, Zwischen Steenbeker Weg, Bremerskamp,  
Olof-Palme-Damm (B76) und Torfmoorkamp**

Stellungnahmen zu Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 15.04.2024.

**Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

1.	Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst – Abteilung 3
2.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat 62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung - IV 622
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen
4.	Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Untere Denkmalschutzbehörde
5.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
6.	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde
7.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Straßenbau – Ref. 41 – über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
8.	Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Amt 61
9.	Stadtwerke Kiel AG
10.	Umweltschutzamt Untere Wasserbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde Immissionsschutz Klimaschutz
11.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Kreisgruppe Kiel und NABU Kiel
12.	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
13.	Telekom Technik GmbH

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit**

14.	Bürger:in A, Stellungnahme vom 28.02.2024
15.	Bürger:in B, Stellungnahme vom 13.04.2024

<b>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
--	--

<b>1.</b>	<b>Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst – Abteilung 3, Stellungnahme vom 01.03.2024</b>	
<b>1.1.</b>	<p><b>Kampfmittel in Gemeinde nicht auszuschließen</b></p> <p>in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/ Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p style="text-align: center;"><b>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</b></p> <p>durchgeführt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>1.2.</b>	<p><b>Hinweis zu Kontaktaufnahme mit Kampfmittelräumdienst</b></p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>2.</b>	<b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat 62 - Regionalentwicklung und Regionalplanung - IV 622, Stellungnahme vom 04.03.2024</b>	
<b>2.1.</b>	<p><b>Keine Stellungnahme</b></p> <p>mit E-Mail vom 01.03.2024 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1000. Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnquartier. Die Planung entwickelt sich aus dem F-Plan der Stadt. Seitens der Landesplanung wird von einer Stellungnahme abgesehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<b>3.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen Stellungnahme vom 04.03.2024</b>	
<b>3.1.</b>	<p><b>Keine Bedenken und Hinweise</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:	
3.2.	<p><b>Hinweise zu und Anforderungen an den Ausbau der TK-Infrastruktur</b></p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt;50 MB zu ermöglichen.</li> <li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li> <li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li> <li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>• dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b</li> </ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

4.	<b>Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Untere Denkmalschutzbehörde, Stellungnahme vom 07.03.2021</b>	
4.1.	<b>Keine Bedenken</b> denkmalrechtliche Belange werden durch den B-Plan 1000 „Torfmoorkamp“ nicht berührt.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

5.	<b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 21.03.2024 Inkl. Anlage 1</b>	
----	---	--

<p><b>5.1.</b></p>	<p><b>Zustimmung der Planung unter Auflagen zu Untersuchung der Fläche auf Denkmale und Hinweis zur Meldepflicht</b></p> <p>wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: <a href="mailto:mrjam.briel@alsh.landsh.de">mrjam.briel@alsh.landsh.de</a>).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Brandgräberfelder und Siedlungsflächen). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein sehr hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p> <p>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p> <p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmälern zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das archäologische Interessengebiet wird in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen und ein Hinweis auf der Planzeichnung sowie die Begründung werden ergänzt.</p>
--------------------	--	--

	<p>Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmälern wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	---	--

6.	<b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung, Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 22.03.2024</b>	
6.1.	<p><b>Keine Bedenken</b></p> <p>Die Belange der Unteren Forstbehörde sind im Grundsatz ausreichend berücksichtigt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
6.2.	<p><b>Flächenangaben zu Wald und Waldausgleich in Begründung gemäß grünordnerischen Fachbeitrag sind anzupassen</b></p> <p>Die in der Begründung genannten Flächenangaben für Wald und Waldausgleich sind noch in Anlehnung an die Angaben im Grünordnerischen Fachbeitrag (S. 52 und 69) anzupassen.</p> <p>In Abweichung vom Grünordnerischen Fachbeitrag ist die temporäre Waldbeseitigung von 330 m<sup>2</sup> durch die Wiederanpflanzung zumindest waldderechtlich keine Waldumwandlung und daher kein Ersatz an anderer Stelle erforderlich.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird an die Angaben aus dem grünordnerischen Fachbeitrag angepasst. Die Lage der Ersatzwaldfläche wird, sobald bestimmt, ebenfalls aufgenommen.</p>

	<p>Gemäß Grünordnerischen Fachbeitrag sind verbleibend für die dauerhafte Umwandlung zu beantragen:</p> <p>Laubmischwald &gt;20 Jahre, dauerhafter Verlust (Lärmschutzwand, Straßenflächen) 2.127 m<sup>2</sup> x 2 = 4.254 m<sup>2</sup></p> <p>Die Lage der Ersatzwaldfläche sollte in der Begründung zumindest textlich benannt werden (wie genannt in Kapitel 4.5).</p>	
6.3.	<p><b>Antrag zur Umwandlung von Wald an Untere Forstbehörde zu stellen</b></p> <p>Für die dauerhafte Waldumwandlung ist parallel zum Bauleitplanverfahren ein Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bei der Unteren Forstbehörde zu stellen.</p> <p>Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird rechtskräftig mit Rechtskraft des Bebauungsplanes.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.	<p align="center"><b>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Straßenbau – Ref. 41 – über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein,</b></p> <p align="center"><b>Stellungnahme vom 26.03.2024</b></p>	
7.1.	<p><b>Einleitung</b></p> <p>Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben der Stadt Kiel vom 01.03.2024 überreicht.</p> <p>Die Bauleitplanung liegt vom 04.03.2024 bis 15.03.2024 öffentlich aus und ist im Internet unter <a href="http://www.kiel.de/bauleitplanung">www.kiel.de/bauleitplanung</a> eingestellt.</p> <p>Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2.	<p><b>Anbauverbotszone in Planzeichnung darzustellen</b></p> <p>Gem.§ 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße B 76, außerhalb der zu Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teil der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbotszone).</p> <p>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des B-Plan darzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine entsprechende Kennzeichnung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
7.3.	<p><b>Erschließungen des Plangebiets nicht über B 76</b></p> <p>Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße B 76 nicht angelegt werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Planung sieht keine Erschließung über die Bundesstraße vor, die Erschließung erfolgt über die beiden gemeindlichen Straßen „Torfmoorkamp“ und „Steenbeker Weg“</p>

7.4.	<p><b>Berücksichtigenden der Lärmschutzwand</b></p> <p>Von der Straßengebietsgrenze der Bundesstraße B 76 bis zum Fuß der Lärmschutzwand ist eine 3,00 m breite Fläche freizuhalten, damit die Pflege der Lärmschutzwand nicht vom Straßengebiet aus erfolgen muss.</p> <p>Zu der Lärmschutzwand dürfen keine Zufahrten und Zugänge von der Bundesstraße Nr. 76 angelegt werden.</p> <p>Die Herrichtung der Lärmschutzwand darf nicht vom Straßengebiet der Bundesstraße aus erfolgen, sondern muss vom Baugebiet aus betrieben werden.</p> <p>Erforderliche Baustoffe für die Lärmschutzwand dürfen nicht auf dem Straßengebiet der B 76 gelagert werden.</p> <p>Die Unterhaltung die Lärmschutzwand und der Freihaltefläche geht nicht zu Lasten des Baulastträgers der Bundesstraße, hierfür ist die Stadt zuständig.</p> <p>Von evtl. Schadenersatzansprüchen Dritter, die durch die Errichtung der Lärmschutzwand entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, ist der Baulastträger der Bundesstraße nicht folgenpflichtig. Das v. g. gilt auch für die später vorhandene Lärmschutzwand.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die aktuelle Planung der Lärmschutzwand sieht vor, dass sowohl Errichtung als auch Wartung und Pflege aus dem Plangebiet heraus stattfinden, die Nutzung (Lagerung, Baumaßnahmen, etc.) des Straßengebietes der B 76 ist nicht notwendig.</p>
7.5.	<p><b>Hinweis</b></p> <p><u>Hinweis:</u> Für neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße B 76 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und erheblich zunehmendem Verkehrslärm zu rechnen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

8.	<p><b>Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation, Amt 61, Stellungnahme vom 02.04.2024</b></p>	
8.1.	<p><b>Keine Kulturdenkmale betroffen</b></p> <p>in dem dargestellten Gebiet befinden sich keine Kulturdenkmale. Es sind somit keine denkmalrechtlichen Belange betroffen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
8.2.	<p><b>Hinweis auf nötige Beteiligung des archäologischen Landesamts</b></p> <p>Die Maßnahme wird jedoch innerhalb des archäologischen Interessengebiets Nr. 13 geplant, welches fast die gesamte Fläche betrifft. Daher ist die Zustimmung des Archäologischen Landesamts erforderlich. Kontaktdaten für die TÖB-Beteiligung: Planungskontrol-le@alsh.landsh.de oder wenden Sie sich telefonisch an das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Kerstin Orłowski, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Tel. 04621-387-20/ -29.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das archäologische Interessengebiet wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und entsprechende Hinweise sowie Ausführungen in der Begründung ergänzt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt wird zur Abstimmung der notwendigen Untersuchungen benachrichtigt.</p>

9.	<p><b>Stadtwerke Kiel AG, Stellungnahme vom 11.04.2024</b></p>	
9.1.	<p><b>Hinweis auf Stellungnahme vom 09.10.2023</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 1000 „Torfmoorkamp“ der Landeshauptstadt Kiel haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme TNA / wi / 6402 / vom 09.10.2023 zum Bebauungsplan Nr. 1000 der Landeshauptstadt Kiel hat weiterhin Bestand.</p> <p>Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (<a href="mailto:projektinfo@stadtwerke-kiel.de">projektinfo@stadtwerke-kiel.de</a>) mindestens 8 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.</p>	
9.2.	<p><b>Hinweis zur Wärmeversorgung</b></p> <p>Seitens der Stadtwerke Kiel AG ist in dem betreffenden Gebiet aufgrund der Dekarbonisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland – Ausstieg aus der Erdgasversorgung bis zum Jahr 2045 - keine Gasnetzerweiterung vorgesehen.</p> <p>Wir empfehlen auf Grund der vorhandenen Fernwärmeinfrastruktur eine Netzerschließung mit Fernwärme.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist vorgesehen, das Gebiet mit Fernwärme zu versorgen.</p>
9.3.	<p><b>Hinweis zur Löschwasserversorgung</b></p> <p>Das Trinkwasserversorgungsnetz der Stadtwerke Kiel AG ist auf eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung dimensioniert. Im Notfall können jedoch die vorhandenen Hydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes - zur Wasserentnahme für Löschwasser genutzt werden, unter Einhaltung des DVGW-Arbeitsblattes W-405.</p> <p>Auch weisen wir auf das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 hin. Der Brandschutz gehört zu den Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Kiel. Geforderte Löschwassermengen aufgrund der baulichen Nutzung sind mit dem zuständigen Bauordnungsamt abzustimmen.</p> <p>Die Stadtwerke Kiel AG können auf Anfrage die möglichen Entnahmemengen aus dem öffentlichen (Trink-) Wasserversorgungsnetz ermitteln und dem Amt dann mitteilen.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

10.	<p><b>Umweltschutzamt,</b></p> <p><b>Stellungnahme vom 12.04.2024</b></p>	
10.1.	<p><b>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde</b></p> <p><u>Begründung:</u></p> <p><i>4.1 Planungsziele</i></p> <p><i>Freiraum/ Grün/ Umwelt, S. 29:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>geringe Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts vor Ort durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen des Oberflächenwassers</i></li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird die Wasserhaushaltsbilanzierung aktualisiert und angepasst. Die entsprechende Textstelle in der Begründung zum Bebauungsplan wird hinsichtlich der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes entsprechend der Ergebnisse der Wasserhaushaltsbilanzierung aktualisiert.</p>

	<p>STN 18.11: Gemäß der aktuell beigefügten und noch zu überarbeitenden Wasserhaushaltsbilanzierung führt das Vorhaben zu einer deutlichen Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts. Hier kann nicht von geringer Beeinträchtigung des natürlichen Wasserhaushalts gesprochen werden. Dies ist entsprechend zu korrigieren.</p>	
10.2.	<ul style="list-style-type: none"> <li><i>Anlage eines Regenrückhaltebeckens mit landschaftsgerechter Gestaltung</i></li> </ul> <p>STN 18.11: Da das Becken mit einer Einstautiefe von 1,13 m geplant ist, zusätzlich noch Aufschüttungen (Damm) zur Erreichung der Einstautiefe notwendig sind und eine Einzäunung erforderlich wird, kann hier nicht von landschaftsgerechter Gestaltung gesprochen werden. Der Punkt ist dementsprechend zu korrigieren.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b></p> <p>Der in der Stellungnahme angeführte Punkt bezüglich der Gestaltung des Regenrückhaltebeckens wird angepasst.</p>
10.3.	<p>4.2.4 Entwässerungskonzept/ Regenrückhaltung und Schmutzwasser, S. 37</p> <p>STN 18.11: Die veraltete Wasserhaushaltsbilanzierung ist, wie geschrieben, zu überarbeiten und einzureichen. Die beigefügten Unterlagen aus der Anlage „11 Entwässerung Erschließung“ wird seitens 18.11 in dieser Beteiligung nicht überprüft.</p> <p>Ansprechpartnerin: <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>(siehe 10.1)</p>
10.4.	<p><b>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</b></p> <p><b><u>Kapitel 3.2 Bestandssituation / Altlasten</u></b></p> <p>Der nachsorgende Bodenschutz ist im Kap. 3.2 Bestandssituation / Altlasten sowie durch die Kennzeichnung in der Planzeichnung hinreichend beachtet.</p> <p><u>Anmerkung zur Planzeichnung:</u> In der Legende der Planzeichnung sollte anstelle von „...<i>erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.</i>“ Durch „...<i>erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können.</i>“ ersetzt werden, da es sich lediglich um eine altlastverdächtige Fläche handelt und aufgrund fehlender Untersuchungen eine erhebliche Belastung bisher nicht nachgewiesen ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die entsprechende Formulierung wird in der Begründung sowie der Legende zum Bebauungsplan angepasst.</p>
10.5.	<p><b>Kapitel 4.1 Planungsziele</b></p> <p>Bitte bei <u>Freiraum/Grün/Umwelt</u> ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schutz des Bodens zum weitestgehenden Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Absatz 5 BBodSchV in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die in diesem Kapitel der Begründung zum Bebauungsplan beschriebenen Planungsziele beschränken sich auf die <u>planerischen</u> Ziele, die sich aus der Herangehensweise der Architektur- und Freiraumplanungsbüros ableiten lassen. Dabei wurden die zentralen Inhalte des Wettbewerbsentwurfs, der Überarbeitung des Masterplans und der ersten gutachterlichen Betrachtung des Quartiers berücksichtigt.</p> <p>Gleichwohl stellt der Bodenschutz einen relevanten Belang im Sinne des Umweltschutzes dar. Die bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Absatz 5 BBodSchV wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zusätzlich wird die bodenkundliche Baubegleitung Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der LHK.</p>

<p>10.6.</p>	<p><b><u>Kapitel 4.3.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u></b></p> <p>Ersatz des letzten Absatzes (<i>Der Schutz des Oberbodens...</i>) oder eigenes Kapitel 4.3.11</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Laut § 1 und 7 Bundesbodenschutzgesetz sind beeinträchtigende Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden bzw. diese Funktionen wiederherzustellen. Insbesondere sind Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Um Bodenschäden zu minimieren ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Absatz 5 BBodSchV erforderlich und sinnvoll, die im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages definiert wird.</p> <p>Der baubegleitende Bodenschutz hat sich nach der "DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu richten. Weiterhin sind die "DIN 19731: Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial", die "DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten" und das BVB-Merkblatt Band 2 "Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis" (Bundesverband Boden 2013) zu beachten. Diese Verpflichtung gilt auch für alle gegebenenfalls den Bauvorhaben zur Baufeldfreimachung vorauslaufende Maßnahmen (Rückbau, Rodung, Kampfmittelerkundung etc.).</p> <p>Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Mutterboden, der im Rahmen der Baumaßnahmen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).</p> <p>Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan wird um die entsprechenden Texthinweise ergänzt.</p> <p>Die Verpflichtung zur bodenkundliche Baubegleitung wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zwischen dem Investor und der LHK. Außerdem wird unter Hinweisen auf der Planzeichnung die Notwendigkeit der bodenkundlichen Baubegleitung aufgeführt (vgl. auch Punkt 10.6 und 11.18).</p>
<p>10.7.</p>	<p><b><u>Kapitel 4.4 Hinweise (auch in der Legende der Planzeichnung ändern!)</u></b></p> <p>Bitte ersetzen:</p> <p><b>Bodenschutz (ersetzt die Hinweise „Schutz des Oberbodens“ und „Bodenaushub“)</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der entsprechende Hinweis, bzw. die entsprechende Textstelle in der Begründung zum Bebauungsplan wird angepasst.</p>

	<p>Beeinträchtigung der Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens sowie seine Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. diese Funktionen sind wiederherzustellen. Die gültigen DIN-Vorschriften DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 sind zu beachten. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Mutterboden, der im Rahmen der Baumaßnahmen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die die erforderlichen Bodenschutzmaßnahmen plant, die ausführenden Firmen berät und die Umsetzung kontrolliert.</p>	
10.8.	<p><b><u>Kapitel 5.1 Auswirkungen auf das Plangebiet</u></b> Bitte ergänzen: Durch die geplanten Baumaßnahmen wird es zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden kommen. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen dabei langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden. Um solche Schäden zu minimieren ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach § 4 Absatz 5 BBodSchV erforderlich und sinnvoll. Diese Art des baubegleitenden Bodenschutzes soll unter Beachtung der vorliegenden bodenökologischen Konzeptkarte in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens dienen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Das entsprechende Kapitel in der Begründung zum Bebauungsplan wird um einen Textteil zum Bodeneingriff und zur flächenhaften Inanspruchnahme ergänzt. Aus redaktionellen Gründen erfolgt an dieser Stelle ein Verweis auf die entsprechenden Hinweise und Textstellen in der Begründung, die sich bereits mit den Themen der Baubegleitung befassen.</p>
10.9.	<p><b><u>Kapitel 7 Städtebaulicher Vertrag</u></b> Bitte ersetzen: <i>„Sobald wesentliche bodenrelevante Inhalte aus dem Städtebaulichen Vertrag – insbesondere zu den erforderlichen Altlastenuntersuchungen und zur Bodenkundlichen Baubegleitung - abgestimmt sind, werden sie in diesem Kapitel aufgeführt“.</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der städtebauliche Vertrag befindet sich aktuell in Abstimmung. Sobald die Inhalte abgestimmt sind, finden sich die Verweise hierzu, sofern für die Bauleitplanung relevant, auch in der Begründung zum Bebauungsplan wieder. Ein entsprechender Hinweis aus der Stellungnahme wird eingefügt.</p>
10.10.	<p><b><u>Kapitel 9 FACHTECHNISCHE UNTERSUCHUNGEN UND GUTACHTEN</u></b> Folgende vorliegende Fachgutachten für das Planungsgebiet sind nicht aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GEO Ingenieure und Consulting (25.05.2021): Geotechnischer Bericht, Untersuchung zur Beurteilung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse, Wohnquartier Torfmoorkamp Kiel, Hof 1: Seniorenresidenz und KiTa</li> <li>• IGB (22.07.2021): Kiel, Torfmoorkamp, Neubau eines Wohnquartiers, Wycker Höfe – Baufeld Hof 2 a/b, Geotechnisches Gutachten mit orientierender Schadstoffuntersuchung</li> </ul> <p>Ansprechpartnerin: <span style="background-color: black; color: black;">[REDACTED]</span></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die entsprechenden Fachgutachten werden in die Übersicht der fachtechnischen Untersuchungen und Gutachten aufgenommen.</p>
10.11.	<p><b>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist folgendes anzumerken:</b> <u>Knicks:</u></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt</b></p>

	<p>Die vorliegende Bilanzierung der Knickbeeinträchtigungen und –beseitigungen ist bisher nicht abschließend, zum Beispiel der Knick parallel zum „Landschaftspark“, der bilanziert werden soll, wenn kein Schutzstreifen von 5 m eingehalten werden kann. Dieser Sachverhalt ist bis zum Entwurfsbeschluss zu entscheiden. Ansonsten ist von einem „Worst-Case“ auszugehen.</p>	<p>Die Knickbilanzierung wird zum Entwurfsbeschluss aktualisiert.</p>
<p><b>10.12.</b></p>	<p><u>Bäume:</u></p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bisher nur 4 Bäume (Nr. 22, 26, 37 und 38) zum Erhalt festgesetzt wurden. Aus Sicht der UNB müssen die Bäume auf den Knicks (z.B. Baum Nr. 87, 122 und 126) ebenfalls festgesetzt werden, um deren Erhalt über die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz hinaus sicherzustellen. Ferner ist der Erhalt von Bäumen im Geltungsbereich des B-Plans auch für die Einhaltung des Artenschutzes (Dunkelkorridore, Leitlinien u.a.) zwingend erforderlich (z.B. Baum-Nr. 273 Apfel STU 180 cm). Die Berücksichtigung der Bäume mit den Nummern 73, 74 und 75 ist unklar. In der Baumbilanzierung sind sie nicht enthalten, aber auch nicht zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Bei Ermittlung des Baumausgleiches ist festzulegen, ob es sich um einen einfachen, einen wichtigen oder um einen sehr bedeutenden Baum (ortsbildprägender Baum) handelt. Dies Kategorien sind in der Baumliste im GOF zu ergänzen und entsprechend das Ausgleichserfordernis zu ermitteln. Bei einem sehr bedeutenden Baum ist z. B. zu beachten, dass hier eine Qualität mit mindestens 30 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mindestens 4 x verpflanzt zu veranschlagen ist. Sollen geringere Qualitäten wie bei einem einfachen Baum (mind. 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt) gepflanzt werden, dann muss auf der Grundlage der Ersatzzahlungen, die Differenz ermittelt und gegebenenfalls eine größere Zahl von Ersatzbäumen oder eine Ersatzzahlung festgelegt werden.</p> <p>Im Weiteren ist bei der Festlegung der Qualität der kleinkronigen Bäume, entsprechend der Vorgaben der Baumschutzverordnung, eine Mindestqualität 20 cm Stammumfang in 1 m Höhe, mind. 3 x verpflanzt, festzusetzen.</p> <p>Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der Begrünung der Tiefgaragen bei einer Mindestfläche von 12 m<sup>3</sup> und einer Tiefe von mindestens 1m nur Kleinbäume gepflanzt werden können, diese werden als Ersatzbaumpflanzungen nicht akzeptiert.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Auf Grundlage der Stellungnahme wurden weitere Bäume hinsichtlich einer planzeichnerischen Festsetzung zum Erhalt geprüft. Die Einzelbäume Nr. 88 und 89 sowie Nr. 92 - 94 werden entsprechend zum Erhalt in der Planzeichnung festgesetzt. Für die ebenfalls in der Stellungnahme genannten Einzelbäume besteht entweder aufgrund der bereits in der Erkundung festgestellten Vitalität oder Überplanung mit Hochbauten nicht die Möglichkeit einer planzeichnerischen Festsetzung, da diese im Konflikt mit den übergeordneten und städtebaulichen Planungszielen stünden.</p> <p>Es wird im weiteren Planungsverlauf geprüft, ob noch zusätzliche Bäume zum Erhalt festgesetzt werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Ermittlung des Baumausgleiches wird die bisherige Auflistung im GOF um die in der Stellungnahme angeführten Kategorien ergänzt. Die Hinweise zur Pflanzqualität werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ersatzbaumpflanzungen auf den Tiefgaragen werden nicht geplant.</p>
<p><b>10.13.</b></p>	<p><u>Lärmschutzwand:</u></p> <p>Für die vorgesehene Begrünung der Lärmschutzwand ist in Abstimmung mit dem Grünflächenamt eine Pflanzliste zu erstellen und diese ist im B-Plan festzusetzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die entsprechende Pflanzliste wird erstellt und dem Grünflächenamt zur weiteren Abstimmung zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>10.14.</b></p>	<p><u>Regenrückhaltebecken:</u></p> <p>Von der Fläche des Regenrückhaltebeckens mit ca. 2500 m<sup>2</sup> werden in der vorliegenden Bilan-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird als abwassertechnische Anlage in der Planzeichnung angepasst und</p>

	<p>zierung anteilig 750 m<sup>2</sup> als Minimierungsmaßnahme angerechnet. Dies ist nicht richtig, da es sich um eine abwassertechnische Anlage (Genehmigung durch untere Wasserbehörde) handelt und daher als technisches Bauwerk einzustufen ist. Die Möglichkeiten aus der Bilanzierungsmethode der Stadt Kiel können hier nicht zur Anwendung kommen.</p>	<p>fortan bilanzierungstechnisch nicht als Minimierungsmaßnahme angerechnet.</p>
<p><b>10.15.</b></p>	<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hatte im Rahmen der Ämterbeteiligung eine Stellungnahme (30.10.2023) abgegeben. Zur Besprechung dieser Stellungnahme fand ein Termin mit dem Gutachterbüro und weiteren Teilnehmenden am 21.11.2023 statt. In dem Termin sollte das Thema Artenschutz abschließend betrachtet und die in der Stellungnahme vorgebrachten Anmerkungen bearbeitet werden. Zu dem Termin liegt bisher kein Protokoll vor; in den Turnustermi- nen wurde dieses bereits mehrfach angefordert. Ohne dokumentierte Aussagen des Gutachters, kann der Artenschutz nicht als endgültig abgeschlossen betrachtet werden. Die Kommentierung in der Tabelle „Ämterbeteiligung Auswertung“ ist zur rechtsicheren Abarbeitung des Artenschutzes nicht ausreichend. Wir bitten daher, das Protokoll nachzureichen. Entsprechend der protokollierten und abgestimmten Vorgehensweise, kann der Artenschutz im weiteren B-Planverfahren betrachtet und abgearbeitet werden (z.B. Dunkelkorridore und Beleuchtung; wie kann 0,1 Lux erreicht werden).</p> <p>Da die Stellen zur Bearbeitung des Artenschutzes in der UNB derzeit nicht besetzt sind, können wir keine speziellen Fragestellungen zum Artenschutz/Fledermausschutz beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des B-Planverfahrens die Vorgaben des Artenschutzes einzuhalten sind, um ein Hineinplanen in eine widerrechtliche Situation, bis hin zum Straftatbestand (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu verhindern.</p> <p>Im Weiteren ist unter Hinweisen die genaue Anzahl (55 Stück) der aufzuhängenden Fledermauskästen (Ersatzquartiere) zu benennen.</p> <p>Gegebenenfalls sind weitere artenschutzrechtliche relevante Maßnahmen unter den Hinweisen aufzuführen, um Verstöße gegen den Artenschutz auszuschließen</p> <p>Ansprechpartnerin: [REDACTED]</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es hat eine Kontaktaufnahme zwischen zuständigem Gutachterbüro und der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Die offenen Fragen konnten geklärt werden. Die angestrebten und fachgutachterlich erarbeiteten Maßnahmen sind weiterhin Bestandteil der Planung und stellen einen umfassenden Artenschutz im Quartier sicher.</p>
<p><b>10.16.</b></p>	<p><b>Aus Sicht des <u>Immissionsschutzes</u> ist, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zum Immissionsschutz, folgendes anzumerken:</b></p> <p><b>Anmerkungen zur Begründung</b></p> <p>4.3.10 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen</p> <p>Vorschlag: „Immissionsbezogene Festsetzungen“ ist ausreichend.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
<p><b>10.17.</b></p>	<p>4.3.10 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen, Verkehrslärm, S. 77 Grundsätzlich muss die Lärmschutzwand vor der tatsächlichen Wohnnutzung fertiggestellt sein. Diesen Aspekt</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>

	bitte thematisieren und als Festsetzung verankern.	
10.18.	<p>4.3.10 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen, S. 78, 2. Absatz</p> <p>Die 16. BImSchV legt Grenzwerte fest, die als maximaler Abwägungsspielraum zu betrachten sind. Daher die Begründung bitte entsprechend anpassen:</p> <p>„... in Teilbereichen zumindest die höheren Grenzwerte nach 16. BImSchV als maximal möglichen Abwägungsspielraum eingehalten werden können.“</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die entsprechende Formulierung in der Begründung wird angepasst.</p>
10.19.	<p>4.3.10 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen, S. 79, ersten drei Absätze</p> <p>Vorschlag: In einem Nebenplan die Fassaden darstellen, für die diese Festsetzung maßgeblich ist.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Eine Nebenzeichnung zu den betroffenen Fassadenbereichen wird ergänzt, die textlichen Festsetzungen werden mit Bezug zu dieser Nebenzeichnung angepasst.</p>
10.20.	<p>4.3.10 Immissions- / Emissionsbezogene Festsetzungen, S. 80, Gewerbelärm.</p> <p>Relevante Gewerbebetriebe grenzen westlich an das Plangebiet an. Daher bitte entsprechend anpassen:</p> <p>„... dass die Lärmimmissionen der westlich des Quartiers angrenzenden Gewerbeflächen ...“.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Begründung wird um entsprechende Informationen und Ausführungen zum Gewerbelärm ergänzt.</p>
10.21.	<p>10. Rechtsgrundlagen</p> <p>Bitte die 16. BImSchV ergänzen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die 16. BImSchV wird in die Auflistung der Rechtsgrundlagen aufgenommen.</p>
10.22.	<p><b>Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen:</b></p> <p>7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p> <p>(1) Grundsätzlich muss die Lärmschutzwand vor der tatsächlichen Wohnnutzung fertiggestellt sein. Dieser Aspekt sollte festgesetzt werden.</p> <p>(3) Vorschlag: Die betroffenen Fassaden sollten in einer Nebenzeichnung festgelegt werden.</p> <p>(4) Vorschlag: Die betroffenen Fassaden sollten in einer Nebenzeichnung festgelegt werden.</p> <p>(5) Vorschlag: Die betroffenen Fassaden sollten in einer Nebenzeichnung festgelegt werden.</p> <p>Ansprechpartner: <span style="background-color: black; color: black;">XXXXXXXXXX</span></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>(siehe 10.16-10.21)</p>
10.23.	<p><b>18.3. Klimaschutz nimmt wie folgt Stellung:</b></p> <p>1. Das Plangebiet liegt im Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadtwerke Kiel</p> <p><u>Unter 4.2.5 Klimaschutz / Energieversorgungskonzept Absatz 2 ist daher zu ergänzen:</u></p> <p>Erfolgt kein Anschluss an das Kieler Fernwärmenetz, ist ein Energieversorgungskonzept mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien vorzulegen (min 65%).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Anschluss an das Fernwärmenetz ist vorgesehen, ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
10.24.	<p>2. Der Ratsbeschluss vom 21.11.2019 Änderungsantrag zur Drs. 0901/2019 "Climate Emergency, erste Beschlüsse zur Resolution" sieht vor, dass auf „allen dafür geeigneten Dächern bestehender sowie neu zu errichtender</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>städtischer Liegenschaften Solarstromanlagen installiert werden [sollen], wobei die Dachflächen mit der maximal möglichen Anzahl von PV-Modulen zu belegen sind.“ Die Anforderungen, die an die städtischen Liegenschaften formuliert werden, sind auf die privaten Investoren zu übertragen. Darüber hinaus hat die Verwaltung mit dem oben genannten Beschluss, den Auftrag erhalten, bei Privaten für deren Einsatz zu werben.</p> <p>Gemäß Vereinbarung zwischen Amt 18 und Amt 61 vom 5. Januar 2022 ist bei herkömmlichen Bebauungsplänen, bei denen die Verpflichtung zur solaren Nutzung der Dächer nicht über einen begleitenden Vertrag geregelt werden kann, eine Festsetzung der Solarpflicht nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 b BauGB angestrebt. Die Festsetzung der Solarpflicht bedarf einer ausführlichen Begründung und Abwägung. 18.3 liefert dazu Textbausteine, wenn das Energieversorgungskonzept vorliegt. Auch die Solarmindestfläche wird auf Basis des Energieversorgungskonzeptes festgelegt.</p> <p><u>Unter 4.3. Textliche Festsetzungen zu ergänzen:</u></p> <p>Solarpflicht</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Eine Kombination mit Dachbegrünung als sogenanntes Solargründach ist zulässig.</p> <p>Ansprechpartnerin: [REDACTED]</p>	
--	--	--

11.	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. – Kreisgruppe Kiel und NABU Kiel, Stellungnahme vom 15.04.2024</b>	
11.1.	<p><b>Vorwort</b></p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel ist Klimaschutzstadt. Sie hat einen ambitionierten Masterplan 100% Klimaschutz, der ursprünglich (2016) auf eine Klimaneutralität 2050 ausgerichtet wurde.</p> <p>Im Rahmen der Ausrufung des Climate Emergency 2019 wurden Rufe nach Klimaneutralität vor 2050 laut. Das Positionspapier Klimaneutral bis 2035 wurde 2021 erstellt und gilt als Leitlinie für die Klimaschutzpolitik der Stadt, wohlwissend, dass dieses Ziel sehr schwer zu erreichen sein wird.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>
11.2.	<p><b>Anforderungen an Umweltbericht</b></p> <p>Im Masterplan erfolgte keine Darstellung des aktuell auf Kieler Stadtgebiet im Boden bzw. Baumbestand gebundenen Kohlenstoffs. Nur wenn der Status Quo von 2016 in Bezug auf</p>	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Derzeit sind der Landeshauptstadt Kiel keine standardisierten Berechnungsverfahren bekannt, mit denen die CO2-Speicherfähigkeit von Böden und Bäu-

	<p>Versiegelung/Baumbestand erhalten wird, ist die Berechnung der notwendigen Reduktionsmaßnahmen zur Co2-Einsparung korrekt. Sonst müssen zusätzliche Co2-Senken geschaffen werden oder die Einsparungsziele angehoben werden. Im Masterplan heißt es auf S.12 „Im Fall von nicht vermeidbaren Restemissionen (idealerweise weniger als 5 % des Treibhausgasausstoßes im Jahr 1990) kann eine Kompensation durch geeignete Maßnahmen in anderen Regionen z. B. Moorrenaturierung oder Humusaufbau in der Landwirtschaft erfolgen“.</p> <p>Wenn der Bebauungsplan Torfmoorkamp in der jetzt vorliegenden Form umgesetzt wird, heißt das konkret, dass durch Versiegelung von ca. 4.34 ha Grünland ungefähr 785,5 t Kohlenstoff freigesetzt werden, welches ca. 2.828 Tonnen Co2 (Faktor 3,6) entspricht. Die Fällung von 183 Großbäumen wird in Bezug auf die CO2-Speicherung keinesfalls durch bis zu 3 neu zu pflanzende Bäume ausgeglichen. Dazu kommt noch der massive Aufwand an grauer Energie, der durch die Errichtung der Baukörper, Tiefgaragen sowie Straßenanlagen entsteht und die bei den Baumaßnahmen freigesetzten Co2-Emissionen. Grobe Berechnungen, die der BUND-Karlsruhe aufgestellt hat, kommen bei der Errichtung von 800 WE in Geschosswohnungsbau auf eine Größenordnung von ungefähr 40.000-60.000 t Co2, dabei verursachen Tiefgaragen besonders hohe Co2-Emissionen. (Quellenangaben für die Berechnung im Anhang zu unserer Stellungnahme)</p> <p>Die BUND-Kreisgruppe und der NABU Kiel fordern daher in dem noch zu erstellenden Umweltbericht eine detaillierte Bilanzierung der zu erwartenden Co2-Emissionen durch die Planung, die auf fachgutachterlicher Grundlage beruht und eine Darstellung, wie die Stadt Kiel beabsichtigt, diese zusätzlichen Co2-Emissionen auszugleichen.</p>	<p>men hinreichend zuverlässig und effizient quantifiziert werden kann. Eine detaillierte Erfassung und Berechnung im Einzelfall wäre mit einem nicht vertretbaren Zeit- und Kosten-Aufwand verbunden, der der Forderung des Baugesetzbuchs nach Anwendung allgemein anerkannter Prüfmethode widersprechen würde.</p> <p>Auch die aktuelle Rechtsprechung (vgl. Oberverwaltungsgericht Niedersachsen Urte. v. 02.10.2024, Az.: 1 KN 34/23; vgl. Senatsurt. v. 27.9.2017 - 1 KN 168/15) bestätigt, dass hinsichtlich des Klimaschutzes kein Optimierungsgebot besteht, sondern es sich um einen von mehreren Belangen handelt, die im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB mit ihrem jeweiligen Gewicht zu berücksichtigen sind. Eine zahlenmäßige Ermittlung von Treibhausgasemissionen ist laut Rechtsprechung in der Bauleitplanung nicht erforderlich; eine verbale Bewertung der Auswirkungen auf Energiebedarf, Verkehr und Lokalklima genügt. Selbst wenn konkrete Vorhabendaten bereits vorliegen, ist die Prüfung vorhabenbezogener Treibhausgasemissionen nach der Rechtsprechung im Rahmen der nachgelagerten Zulassungsentscheidung und auf Grundlage des hierfür vorgesehenen Fachrechts durchzuführen. Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass auch eine negative Klimabilanz der Planung nicht entgegensteht, solange diese erkannt und nachvollziehbar gegen die mit der Planung verfolgten Ziele abgewogen wird.</p> <p>Da es zudem aktuell weder ein rechtlich verankertes Bilanzierungsverfahren noch eine städtische Beschlusslage für die Bilanzierung und Kompensation von CO2-Emissionen auf der Ebene von einzelnen Bauvorhaben oder Städtebauprojekten gibt, wird auf eine Bilanzierung im Umweltbericht bislang verzichtet. Stattdessen werden die allgemeinen Auswirkungen verbal-argumentativ dargestellt und im Hinblick auf ihre Abwägungsrelevanz bewertet.</p> <p>Unabhängig von einer fehlenden Berechnungsgrundlage für eine umfassende, sachgerechte CO2-Bilanzierung auf Bebauungsplanebene werden jedoch in allen derartigen Verfahren im Stadtgebiet umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Klima festgesetzt (u.a. Grün-Solar-Dächer, Baum- und Gehölzpflanzungen, Umsetzung von Bodenschutzkonzepten). Über städtebauliche Verträge bzw. das Baugenehmigungsverfahren werden darüber hinaus hohe Energiestandards (wie z.B. die Einhaltung erhöhter Gebäudeenergiestandards und eine treibhausgasarme Wärmeerzeugung) sicher gestellt, um die Ziele des „Climate Emergency-Beschlusses“ der Landeshauptstadt Kiel zu erreichen.</p>
11.3.	<p><b>Forderung flächensparender Hochhausbebauung und Einsatz nachhaltiger Baustoffe</b></p> <p>Uns ist die Problematik des Defizits an günstigem Wohnraum bekannt, von daher ist uns bewusst, dass Neubau der einzige Weg ist, der relativ kurzfristig entsprechende Wohnungen auf den Markt bringen kann. Dafür dürfen aber ausschließlich weitestgehend schon versiegelte Flächen wie z.B. Holtenau-Ost genutzt werden. Wenn von dieser Prämisse abgewichen wird, darf unseres Erachtens nach ausschließlich als</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Zur Fläche des Vorhabengebietes:</u></p> <p>Grundsätzlich entspricht die bauliche Entwicklung des Vorhabengebietes den übergeordneten Zielen der Kieler Stadtentwicklung.</p> <p>Dabei gilt der Vorrang von zentral gelegenen, verkehrlich/ infrastrukturell gut erschlossenen Standorten, auch um dem Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“ Folge zu leisten. Die siedlerische Anbindung von neu zu entwickelnden Flächen an den bestehen-</p>

Hochhaus gebaut werden mit entsprechend geringer Versiegelung pro Wohneinheit unter Einsatz von Baustoffen, die weniger Co2-Emissionen verursachen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob der Einsatz von Beton-Recycling (teilweise) machbar ist

Eine Hochhausbebauung würde zudem die Möglichkeit bieten, die Knickstrukturen und den Baumbestand in deutlich größerem Maße zu bewahren, da die vorhandenen ehemaligen Pferdeweiden dafür genutzt und so die Knicks, Großbäume sowie die Streuobstwiese und strukturreiche Gartenflächen weitgehend erhalten werden könnten.

den städtischen Raum und die damit zusammenhängenden sozialen, gesundheitlichen und infrastrukturellen Einrichtungen minimiert die individuelle Mobilitätsnachfrage und das damit einhergehende Aufkommen.

Der Standort am Torfmoorkamp entspricht durch die sehr gute infrastrukturelle (ÖPNV, Fernwärme, Nahversorgung, soziale und Bildungseinrichtungen) Anbindung somit dem Profil einer für die Siedlungsentwicklung geeigneten Fläche und ist somit auch folgerichtig seit dem Jahr 2000 als „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan der Stadt Kiel dargestellt. Gleichermaßen sieht der Entwurf aufgrund der Nähe zur Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vor, insbesondere benötigten Wohnraum für studentisches Wohnen zu schaffen – die Herstellung dieses Wohnraums an anderer Stelle im Kieler Stadtgebiet bietet sich hingegen nicht an.

#### Zur Bauweise:

Für die Entwicklung dieser Fläche wurde ein städtebaulicher Wettbewerb abgehalten, bei dem der Entwurf der Büros SKAI Architekten und MERA Landschaftsarchitekten (ehemals MSB) als Sieger hervorging. Der Siegerentwurf ist die städtebauliche und planerische Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1000.

Die städtebauliche Struktur fügt sich gemäß Siegerentwurf hinsichtlich Gebäudehöhe, als auch Dichte sowohl in die bauliche, als auch naturräumliche Umgebung ein und hält gezielt unversiegelte Flächen im Süden des Quartiers von Bebauung frei, um einen möglichst behutsamen Übergang zwischen zeitgemäßen, urbanen Stadtstrukturen und den landschaftlichen Strukturen sicherzustellen. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen dienen der Herstellung und dem Erhalt von naturräumlichen Flächen, die gezielt eine Koexistenz zwischen zeitgemäßem, urbanen und dichtem Wohnen und artenschutztechnischen und freiräumlichen Qualitäten ermöglichen sollen.

Aufgrund der durchaus ökologischen Wertigkeit der Fläche trifft der Bebauungsplan Festsetzungen, um bestehende Qualitäten zu erhalten (Waldfläche im südlichen Bereich, zwei Kleingewässer, Gehölzfläche am Steenbecker Weg, Schutzstreifen am Knick parallel zum Bremerskamp, Erhalt der Bäume auf dem Knick am Bremerskamp, Gehölzstreifen parallel zur Straße Torfmoorkamp und überwiegender Teil der dortigen Bäume, Blutbuche an der Quartiersmitte,...). Die durch die Bebauung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden entsprechend der geltenden Vorschriften ausgeglichen, bzw. ersetzt. Grundlage für Festsetzungen und ermittelte Ausgleichsbedarfe sind gutachterliche Untersuchungen im Bereich des Natur- und Artenschutzes, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes stattgefunden haben. Grundsätzlich wird dem schonenden Umgang mit Grund- und Boden Rechnung getragen. Die hohe Anzahl der Wohneinheiten und eine rechnerisch höhere GFZ (bspw. ca. 2,7 im WA1), als in den Orientierungswerten der BauNVO veranschlagt zeugen von einem verdichteten und zeitgemäßen Städtebau, der sich an urbanen Strukturen orientiert.

#### Typologie des Hochhauses

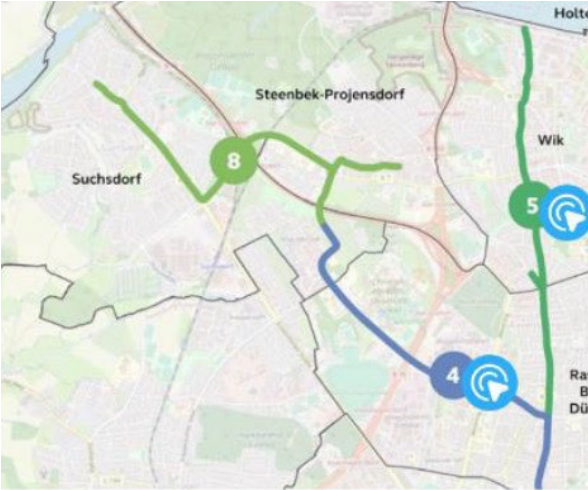
		<p>Die vorgesehenen Nutzergruppen setzen sich vor allem aus Studierenden, Senioren und Seniorinnen (ggf. mit Pflegebedarf) und Familien zusammen. Dabei soll ein gemeinsames Miteinander genauso ermöglicht werden, wie die benötigte Privatsphäre. Die gewählte Kubatur, die sowohl urbane Dichte, als auch private, halböffentliche und öffentliche Freiräume miteinander verbindet, ist auch aus Gründen der Sozialverträglichkeit einem Hochhausbau zu bevorzugen.</p> <p>Zusätzlich dazu soll sich die Bebauung in ihre direkte bebaute Umgebung und das Stadtbild einfügen. Der mit der Planung vorgesehene und dringend benötigte Wohnraum lässt sich unter Berücksichtigung dieses Ziels nicht in einem Hochhaus realisieren. Das Hochhaus „Weißer Riese“, Kiels höchstes Wohngebäude, verfügt über lediglich 242 Wohnungen, mit der Planung können insgesamt ca. 800 neue Wohneinheiten entstehen.</p> <p>Es ist grundsätzlich korrekt, dass die Versiegelung beim Bau eines Hochhauses geringer ausfallen würde, als in der vorliegenden Planung. Gleichzeitig sprechen aber zusätzliche Kriterien, wie eine Erhöhung der grauen Energie, plangebietsübergreifende Windschneisen und die erschwerte Gewährleistung von Lärmschutz in den Wohnungen deutlich gegen eine Hochhaustypologie. Durch die Auswahl von geeigneten Baustoffen und Bauweisen lassen sich die Effizienz und ökologischen Faktoren eines Hochhauses zwar optimieren, gleichzeitig müssen diese Maßnahmen aber auch wirtschaftlich abbildbar bleiben. Das vorliegende Vorhaben liefert einen notwendigen Beitrag zum dringend benötigten öffentlich geförderten Wohnen. Die genannten Maßnahmen lassen sich unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage wirtschaftlich nicht abbilden.</p>
<p><b>11.4.</b></p>	<p><b>Forderung Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend noch zu erstellender Baumschutzsatzung auszugleichen</b></p> <p>Zudem äußert die BUND-Kreisgruppe Kiel und der NABU Kiel zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Torfmoorkamp die folgenden Anregungen und Einwände:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Baumschutz: Der Verlust von 183 Großbäumen sowie 544 m Knicks ist sowohl aus Sicht des Artenschutzes als auch für das Kleinklima vor Ort als gravierender Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten, der durch die vorgesehenen Ersatzpflanzungen, die auf einem veralteten Berechnungsverfahren nach der dringend überarbeitungsbedürftigen Baumschutz-Verordnung der Stadt Kiel beruht, in keiner Weise zu kompensieren ist. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Ratsbeschluss von 2020, der eine neue Baumschutzsatzung bis zum Ende des Jahres (2020) forderte. Das Umweltschutzamt hat seit 2022 wiederholt eine Rücksprache mit den Verbänden zu einem entsprechenden Entwurf angekündigt, zuletzt im Januar 24, aber es liegt uns (Stand 12.4.24) kein Entwurf vor. Wir fordern daher den Ausgleich nach der noch zu</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p><u>Baum-/ Knickeingriffe</u></p> <p>Gemäß aktualisierter Bilanzierung des Eingriffs ist davon auszugehen, dass insgesamt ein Verlust von 196 Bäumen und ca. 532m Knick durch die Umsetzung der Planung entsteht.</p> <p>Es ist korrekt, dass dies einen massiven Eingriff in die ökologische Qualität der Fläche im Bestand bedeutet. Dieser Eingriff wird allerdings, entsprechend den Ausführungen des GOFs, gemäß aktueller Bestimmungen ausgeglichen und kompensiert. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen, so etwa zahlreiche Baumpflanzungen die mit den textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen gesichert werden, können auf dem Grundstück selbst stattfinden.</p> <p>Dieser erhebliche Eingriff findet allerdings nicht leichtfertig statt. Er steht im direkten Zusammenhang mit der dringend benötigten Erweiterung des Kieler Wohnraumangebots. Insbesondere für die Zielgruppen dieses Vorhabens, also Studierende, pflegebedürftige Senioren und Seniorinnen und Familien, bietet die Planung einen zentralen Beitrag zur Versorgung mit Wohnraum. Darüber hinaus wird mit der Planung ein dringend benötigter Beitrag zum öffentlich geförderten Wohnen geleistet. Die Planung steht damit im Sinne der übergeordneten Zielformulierung hinsichtlich des Ausbaus von Wohnraum in der Landeshauptstadt Kiel.</p>

	<p>erstellenden Baumschutzsatzung zu berechnen!</p>	<p>Im Sinne dieses Ziels wurden in der Abwägung die dringenden Wohnraumbedarfe in gut erschlossenem und infrastrukturell angebundenem Stadtgebiet höher gewertet, als die Belange des Baum- und Naturschutzes. Diese Abwägung befreit selbstverständlich nicht vor der Einhaltung und Beachtung der Artenschutzgesetze und -verordnungen, oder der Notwendigkeit des Ausgleichs der Eingriffe entsprechend der geltenden Bestimmungen.</p> <p><u>Baumschutzverordnung</u></p> <p>Grundlage für die errechneten Ausgleichs- und Ersatzbedarfe ist die gültige Baumschutzverordnung der Stadt Kiel. Eine etwaige Überarbeitung bzw. Anpassung dieser Verordnung ist nicht Gegenstand von Bauleitplanverfahren</p>
11.5.	<p><b>Vorschlag zur modifizierten Planung für Baum- und Knick-Erhalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sollte dringend versucht werden, die Zahl der zu erhaltenen Großbäume und Knicks durch Modifizierung der Planung zu erhöhen (Baukörper nur auf den Grünlandflächen mit Abstand zu den Knicks platzieren).</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Baumasse stellt, in Anbetracht des verfolgten städtebaulichen und übergeordneten Ziels der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für verschiedene Nutzer*Innengruppen, das aus Sicht der Planungssicherheit benötigte Maß dar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes können ca. 800 zusätzliche Wohneinheiten geschaffen werden, wobei vor allem das Wohnen für Senior*Innen und Student*Innen gesichert werden soll. Die in der Stellungnahme angelegte Platzierung der Gebäudekörper auf den freien Grünlandflächen schränkt die städtebaulich und freiraumplanerische Gestaltung massiv ein, sodass die Schaffung eines zusammenhängenden Quartiers, mit gemeinsamen, aber auch privaten Frei- und Treffpunkten, gefährdet würde.</p> <p>Zusätzlich würde eine große Anzahl an Wohneinheiten verloren gehen und das Ziel der Schaffung auch geförderten Wohnraums gefährden. Zusätzlich werden die Knickstrukturen im Randbereich und an den Stellen, an denen keine Überlagerung mit dringend notwendiger Bebauung oder Infrastruktur vorliegt, erhalten.</p>
11.6.	<p><b>Forderung zu erhaltende Bäume in Planzeichnung als „zu erhaltend“ festzusetzen</b></p> <p>Zudem ist Folgendes erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle zu erhaltende Bäume sind nicht nur im Freiflächenkonzept sondern auch in der Planzeichnung als „zu erhaltend“ festzusetzen.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung wurden zusätzliche Einzelbäume planzeichnerisch zum Erhalt festgesetzt (Einzelbäume Nr. 88, 89, 92,93 und 94)</p>
11.7.	<p><b>Forderung zu endoskopischer Untersuchung zu fällender, potentieller Habitat-Bäume</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle potentiellen Habitat-Bäume, die gefällt werden sollen, sind zuvor von einem Fachgutachter endoskopisch auf Besatz der Baumhöhlen zu überprüfen. Dies ist in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die erforderliche fachgutachterliche endoskopische Untersuchung wird unter Hinweise „3. Artenschutz“ ergänzt.</p>
11.8.	<p><b>Forderung zu Aufnahme von Hochstamm-Obstbäumen in Textteil der Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es sind ausschließlich Hochstamm-Obstbäume gemäß der Pflanzliste als Ersatzpflanzungen im Wohnquartier vorzunehmen. Dies ist in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die textliche Festsetzung, die Begründung sowie der grünordnerische Fachbeitrag werden entsprechend angepasst.</p>

<p><b>11.9.</b></p>	<p><b>Forderung nach ergänzender Festsetzung in Pflanzliste 1 in Textteil der Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Pflanzliste 1 im Textteil der Planzeichnung für Ersatzpflanzungen von Bäumen ist durch folgende Festsetzung zu ergänzen: Der Anteil der Baumarten in der Liste, die als „klimagerechte Arten“ bezeichnet werden, darf insgesamt höchstens 20% der zu pflanzenden Ersatzpflanzungen für Bäume betragen.</li> </ul> <p>Begründung: Bei den „klimagerechten Arten“ handelt es sich um nicht-heimische Arten, die zwar ggf. eine höhere Trockenresistenz aufweisen, aus Sicht des Artenschutzes aber vielfach nur einer geringen Anzahl von einheimischen Insektenarten Lebensraum bieten. Um nicht den Lebensraum von Insekten (und folglich auch von Singvögeln) durch die Baumauswahl zu verringern, ist diese Ergänzung notwendig und in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Hinweise auf die Bedeutung heimischer Arten für den Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es aber auch, eine möglichst robuste und klimagerechte Pflanzenauswahl zu treffen, um insgesamt eine nachhaltige Begrünung des Wohnquartiers zu erzielen. Dennoch wird ein hoher Anteil der Pflanzungen mit heimischen Arten vorgenommen. So sind in den Maßnahmenflächen alle Gehölzpflanzungen ausschließlich mit heimischen Laubgehölzen und Obstbäumen vorzunehmen.</p> <p>Von der Aufnahme einer Festsetzung zur Beschränkung der „klimagerechten Arten“ wird abgesehen.</p>
<p><b>11.10.</b></p>	<p><b>Forderung nach ergänzender Festsetzung zu Begrünung der Gebäude-Fassaden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist eine Festsetzung zur verpflichtenden Begrünung der Gebäude-Fassaden mittels Rankhilfen bis zum obersten Stockwerk an mindestens zwei Seiten jedes Gebäudekörpers in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen.</li> </ul> <p>Begründung: Durch die vorgesehene weitgehende Rodung der Knicks und das Fällen von 183 Großbäumen sowie die geplante, stark verdichtete Bebauung wird das Mikroklima im Vorhaben-gebiet erheblich verändert. Um eine starke Aufheizung an den Fassaden im Sommer in Zeiten der Erderhitzung zu minimieren und gleichzeitig ggf. zusätzlichen Lebensraum für Brutvögel und Insekten zu schaffen, ist eine Fassadenbegrünung dringend notwendig.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die möglichen positiven Auswirkungen einer Fassadenbegrünung wurden in die Abwägung eingestellt, jedoch unter Berücksichtigung aller Belange, insbesondere der gewählten Ausgleichsmaßnahmen und der Aspekte des Brandschutzes nicht durch eine Festsetzung gesichert.</p> <p>Die hochbauliche Planung ist noch nicht abgeschlossen, sodass weder Aussagen dazu getroffen werden können, welche Auswirkungen eine Fassadenbegrünung auf erforderliche Brandschutzmaßnahmen hätte, noch dazu, ob die Umsetzung von Begrünung und Brandschutzmaßnahmen dem Bauherren gegenüber wirtschaftlich zumutbar sind.</p> <p>Der Bebauungsplan schließt die Installation einer Fassadenbegrünung jedoch auch nicht aus. Im Sinne der planerischen Zurückhaltung wird von einer zusätzlichen Festsetzung abgesehen.</p> <p>Hinsichtlich des Mikroklimas sieht der Bebauungsplan eine umfassende Dachbegrünung sowie die Neuschaffung eines Gewässerbiotops im Süden des Quartiers vor – wo die naturnahe Gestaltung als Landschaftspark festgesetzt wird.</p>
<p><b>11.11.</b></p>	<p><b>Forderung nach Darstellung faunistischer Säugetiervorkommen und Kompensationsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich der faunistischen Untersuchungen fehlen Kartierungen zu Säugetiervorkommen im Plangebiet. So gibt es Hinweise auf Dachsbauten in den bestehenden Knicks.</li> </ul> <p>Wir fordern daher eine Ergänzung der faunistischen Kartierungen zu Säugetiervorkommen und eine Darstellung, welche Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Gemäß gutachterlicher Einschätzung ist das Vorkommen von Dachsen im Plangebiet als unwahrscheinlich einzustufen, bei der Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurde hierhingehend kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt.</p>
<p><b>11.12.</b></p>	<p><b>Forderung nach Festsetzungen zu Fledermauskästen und Vogelbrutkästen</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind zusätzlich zu den Festsetzungen zum Aufhängen von geeigneten Fledermauskästen auch das Aufhängen von mindestens 50 geeigneten Brutkästen für höhlenbrütende Vögel im Vorhabengebiet textlich festzusetzen.</li> <li>• Begründung: Das avifaunistische Gutachten liefert keine reviergenaue Erfassung der höhlenbrütenden Arten im Vorhabengebiet. Da aber durch die große Anzahl der zu fällenden Großbäume und die zu entfernenden Knicks die betroffenen Vogelarten nicht im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ersatz-Brutstätten finden werden, ist Ersatz in der Vorhabenfläche durch Ausbringen von Brutkästen erforderlich. Darstellung, welche Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind.</li> </ul>	<p>Die Gehölzneupflanzungen, die im Zuge der zu erbringenden Ersatzmaßnahmen anfallen, werden aus gutachterlicher Sicht als ausreichend bewertet, um die Findung und Aufrechterhaltung der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten der Höhlenbrüter zu gewährleisten. Eine gesonderte Festsetzung zur Anbringung von 50 Brutkästen wird demnach als nicht notwendig betrachtet.</p>
<p><b>11.13.</b></p>	<p><b>Konzept „Dunkelkorridore für Fledermäuse“ funktioniert voraussichtlich nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Konzept "Dunkelkorridore für Fledermäuse" ist jetzt schon abzusehen, dass dies nicht funktionieren wird. Im artenschutzfachlichen Bericht heißt es dazu auf S.59: "Es wird daher empfohlen, die Fenster an den Fassaden die zum Dunkelkorridor ausgerichtet sind, mit(automatisch) verdunkelnden Textilscreens (zumindest in den kritischen Zeiträumen des Jahres, d.h. von März bis einschließlich Oktober) zu bestücken". Jegliche technischen Maßnahmen, die jederzeit von den Besitzern oder Bewohnern ohne weiteres verändert werden können, werden auch verändert. Über einen längeren Zeitraum sind solche Maßnahmen nicht zu überwachen. Weiterhin sind Empfehlungen zum Artenschutzgesetz rechtlich nicht zulässig, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen sind. Empfehlungen sind dagegen rechtlich nicht bindend.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das vorliegende Konzept des Dunkelkorridors ist fachgutachterlich erarbeitet worden und entspricht den Anforderungen an den Artenschutz gemäß BNatSchG.</p> <p>Grundsätzlich können über den Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen werden, die eine Installation von Textilscreens vorschreiben, oder aber das angedachte Verhalten der Nutzer*Innen einschränken bzw. sicherstellen. Aus diesem Grund werden die baulichen bzw. konstruktiven Maßnahmen des Artenschutzes an den Fensteröffnungen über den städtebaulichen Vertrag zwischen Projektentwickler / Investoren und Stadt Kiel gesichert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Aufgrund von Ermangelung an einer rechtlichen Festsetzungsgrundlage für derartige Maßnahmen am Gebäude, trifft der Bebauungsplan eine flächenbezogene Festsetzung zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Anforderungen an den Dunkelkorridor. Die hier einzuhaltenden Oberwerte der Beleuchtung wurden für das Vorhaben mithilfe eines Lichtgutachtens und unter Berücksichtigung der im städtebaulichen Vertrag zu regelnden Maßnahmen bestätigt.</p> <p>Ohnehin stellen artenschutzrechtliche Belange keine Abwägungsgegenstände in Bauleitplanverfahren dar, sie sind entsprechend der geltenden Vorschriften zwingend einzuhalten und dem Artenschutz ist, durch Vermeidung von Verbotstatbeständen, Folge zu leisten. Durch die Festsetzung des Dunkelkorridors wird über den Bebauungsplan gesichert, dass relevante Flächen aus fachgutachterlicher Sicht den Anforderungen an den Artenschutz gerecht werden.</p>
<p><b>11.14.</b></p>	<p><b>Forderung keine Fenster und Außenbeleuchtung in Richtung Dunkelkorridor festzusetzen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der BUND + NABU fordern daher, dass zum Dunkelkorridor keine Fenster sowie keine Außenbeleuchtung angebracht werden dürfen und dies verbindlich im B-Plan festzusetzen ist. Die Verbände behalten sich ansonsten eine Anzeige wegen Verstoß gegen das Artenschutzgesetz vor.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>(siehe 11.13)</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichern eine artenschutzrechtlich umsetzbare und fachgutachterlich bestätigte Beleuchtung des Außenraums unter Wahrung von Verkehrssicherheits- und Aufenthaltsqualitätsaspekten. Durch die teilweise Einschränkung der Außenbeleuchtung auf über Bewegungssensorik gesteuerte Lampentypen wird den Anforderungen an die Funktionalität des Dunkelkorridors Folge geleistet.</p>

<p>11.15.</p>	<p><b>Forderung keines Lichteinfalls durch Baustellenüberwachung in Dunkelkorridor</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Während der Bauzeit darf keine Baustellenüberwachung mit Licht stattfinden, dass in die Dunkelkorridore einstrahlt. Eine entsprechende regelmäßige Überprüfung muss festgelegt werden und in den Textteil der Planung aufgenommen werden.</li> </ul> <p>Das letzte Bauprojekt in Kiel, das ein solches Dunkelkorridorkonzept vorsieht ist „Hof Hammer“. Uns ist bekannt, dass dort im Rahmen der Vorbereitungs- und Bauphase keinerlei Rücksicht auf Dunkelkorridore genommen wurde. Wir fordern daher anhand einer aktueller Nachuntersuchung im Gebiet Hof Hammer die Umsetzbarkeit dieses Konzepts zu überprüfen und die Ergebnisse im Rahmen des folgenden Entwurfs der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Grundsätzlich trifft der Bebauungsplan keine Aussagen oder Festsetzungen zu Abläufen oder Handlungserfordernissen auf Baustellen.</p> <p>Darüber hinaus fallen die üblicherweise für Beleuchtung einer Baustelle relevanten Zeiträume außerhalb der hinsichtlich der Fledermäuse kritischen Perioden zwischen März und Oktober. Der Bremerskamp bleibt während der Bauzeit als Dunkelkorridor erhalten, so dass eine Verbindung in Richtung der südlichen CEF Maßnahmenfläche erhalten bleibt.</p> <p>Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen während der Bauzeit werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>
<p>11.16.</p>	<p><b>Forderung nach Überprüfung der CEF-Maßnahmen vor Baubeginn sowie Aufnahme dessen Aufnahme Textteil der Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die bereits (teilweise) fertiggestellte CEF-Maßnahme für Fledermäuse ist vor Baubeginn auf ihre Funktionsfähigkeit für die betroffenen Fledermausarten (u.a. Braunes Langohr) durch den Fachgutachter zu überprüfen. Dies ist in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen.</li> </ul> <p>Begründung: CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, die den Eintritt eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG verhindern sollen. Damit diese als CEF-Maßnahmen anzuerkennen sind, ist vor Beginn des Eingriffs eine Funktionskontrolle zwingend erforderlich. Dies ist durch die Rechtsprechung so bestätigt worden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die Herstellung der CEF-Maßnahmen finden, aufgrund des vorgezogenen Charakters, in einem gesonderten Verfahren statt.</p> <p>Zur Sicherstellung der Funktionalität erfolgen planmäßig zwei Abnahmen nach Fertigstellung der Maßnahmen, die „Herstellungsabnahme“ und die „Funktionale Abnahme.“</p> <p>Beide Abnahmen werden, als Bedingung für die Erteilung einer Baugenehmigung, über den städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Kiel gesichert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
<p>11.17.</p>	<p><b>Forderung nach qualifizierter Umweltbaubegleitung während Baumaßnahmen und in Textteil der Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen, dass der Vorhabenträger für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen eine qualifizierte Umweltbaubegleitung zu stellen hat, die für eine fachgerechten Schutz der zu erhaltenden Bäume und Knicks sorgt und auch dafür Sorge trägt, dass eine Beeinträchtigung des Lebensraums der geschützten Fledermausvorkommen minimiert wird.</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Umweltbaubegleitung wird Bestandteil des städtebaulichen Vertrages</p>
<p>11.18.</p>	<p><b>Forderung nach bodenkundlicher Baubegleitung während Baumaßnahmen und in Textteil der Planzeichnung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es ist in den Textteil der Planzeichnung aufzunehmen, dass der Vorhabenträger für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung zu stellen hat, die u.a. für die fachgerechte Durchführung der Tiefbaumaßnahmen, das fachgerechte Zwischenlagern von</li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	<p>Ober- und Unterboden und für fachgerechte Vorgehen beim nicht ausgeschlossenen Fund von Torflinsen sorgt. Zudem ist in den Textteil aufzunehmen, dass die Bodenschutzmaßnahmen maßgeblich nach der (neuen) DIN 19639 auszuführen sind.</p>	
<p><b>11.19.</b></p>	<p><b>Forderung nach Variante 2 der Lärmschutzwand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich der zu errichtenden Lärmschutzwand schließen wir uns der Meinung des Umweltgutachters (Umweltplan) an und fordern die Aufnahme der Variante 2 in die Planzeichnung und die Umsetzung dieser Variante.</li> </ul> <p>Begründung: Die Variante 2 für den Bau der Lärmschutzwand ist zu bevorzugen, da sie einen geringeren Eingriff in die CEF-Maßnahme vorsieht und zudem einen geringeren Eingriff in den Grünbestand am Hang des Lärmschutzwalls. Daher dient Sie dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot und ist zwingend durchzuführen. Zudem wäre anderenfalls die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme in Frage gestellt und damit die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt (Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Bebauungsplan berücksichtigt bereits die aus ökologischer und artenschutzrechtlicher Sicht zu bevorzugende Variante der Lärmschutzwand und setzt die entsprechenden Flächen dafür fest. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz werden die Gutachten dahingehend angepasst, dass die festgesetzte Vorzugsvariante Dokumentübergreifend gleich betitelt und beschrieben wird.</p> <p>Der Verlauf der Lärmschutzwand wurde so gewählt, dass keine Konflikte mit den CEF-Maßnahmen auftreten.</p>
<p><b>11.20.</b></p>	<p><b>Mobilitätskonzept nicht zeitgemäß</b></p> <p>Zum Verkehrskonzept:</p> <p>Die Einschätzung der ÖPNV Qualität bezieht sich auf einen Stand von 2018, der das geplante Straßenbahnkonzept und die aktuelle Taktung der 61/62 in der Rush hour nicht ausreichend berücksichtigt. Die Busse fahren ab der Haltestelle Torfmoorkamp tagsüber ab 5:00 Uhr ca. alle 15 min, dazwischen im 30 - min -Takt die 42 vom Torfende. Zusammengefasst besteht alle 10 bis 15 min ein Anschluss in Richtung Zentrum Kiel.</p>  <p>Zudem sieht die Planung für die Kieler Stadtbahn den Anschluss mit Linie 4 und 8 vor, der zeitnah zur Erstellung des Bauvorhabens fertig sein soll.</p> <p>Zwei Carsharingfahrzeuge sind mittlerweile auch am Charles-Roß-Ring/Bendixenstraße stationiert.</p> <p><b>Fazit: Das Mobilitätskonzept wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet.</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte eine Überarbeitung und Aktualisierung des Mobilitätskonzeptes unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse und Informationen. Dabei wurde auch das geplante Stadtbahnkonzept, sowie die angepasste Taktung der Buslinien berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten und bereits eingetretenen Maßnahmen rund um die ÖPNV-Anbindung ist davon auszugehen, dass die Menge an erforderlichen Stellplätzen um 10% verringert werden kann.</p> <p>Aufgrund der Flexibilität der Planung werden die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht angepasst. Ohnehin trifft der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Anzahl von Stellplätzen, sondern setzt Flächen fest, innerhalb derer die Herrichtung von ober- und unterirdischen Stellplätzen zugelassen werden kann. Die exakte Planung und Genehmigung dieser erfolgt im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.</p>

<p><b>11.21.</b></p>	<p><b>Anzahl geplanter PKW-Stellplätze zu hoch</b>  <b>Folgende Anpassungen sind daher erforderlich:</b></p> <p>Die Zahl der eingeplanten Stellplätze für private PKW ist viel zu hoch angesetzt angesichts der guten ÖPNV Anbindung, fußläufigen Einkaufsmöglichkeiten sowie ärztlicher Versorgung (Lubinus Clinicum, Apotheke, Sanitätshaus, diverse Haus- und Facharztpraxen). Da der Uni Campus quasi „um die Ecke“ liegt, ist zu erwarten, dass Studierende zu Fuß oder mit dem Fahrrad dorthin gelangen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b>  (siehe 11.20)</p>
<p><b>11.22.</b></p>	<p><b>Vorschlag zeitbeschränkter Besucherparkplätze in Tiefgaragen anstatt an Zuwegungsstraßen</b></p> <p>Statt PKW Stellplätze für Besucher an den Zuwegungsstraßen können Besucherplätze zeitbeschränkt in den Tiefgaragen eingerichtet werden. Dadurch wird das dauerhafte Abstellen von Autos durch Ortsfremde unattraktiv. Die eingesparten Parkflächen bieten Raum für Grün- und Blühflächen und tragen so zur Kühlung und zum Lärmschutz bei.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b>  (siehe 1.21)</p> <p>Die Stellplatzflächen in den Tiefgaragen dienen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs der jeweiligen Bewohner*Innen der Gebäude und befinden sich jeweils unterhalb der entsprechenden Gebäudekörper. Sie sind so dimensioniert, dass zwar der die Deckung des Stellplatzbedarfs der jeweiligen Wohneinheiten sichergestellt werden kann, eine zusätzliche Versiegelung, bzw. unterirdische Flächeninanspruchnahme über die Baugrenzen hinaus jedoch vermieden wird.</p> <p>Grundsätzlich muss außerdem zwischen öffentlichen und privaten Stellplätzen unterschieden werden. Dabei spielen auch Sicherheitsaspekte hinsichtlich der Zugangsberechtigung der privaten Stellplatzanlagen eine Rolle. Ohnehin müssen bauordnungsrechtlich Stellplätze, zu denen auch Besucherstellplätze zählen, nachgewiesen werden. Es ist Aufgabe des Bauherrn, eine entsprechende Planung im Genehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus entzieht es sich der Festsetzungsmöglichkeit eines Bebauungsplanes, Park- und Mobilitätsverhalten (Ortsfremder) Nutzer*Innen zu beeinflussen.</p>
<p><b>11.23.</b></p>	<p><b>Forderung großräumiger Planung von Fahrradkellern</b></p> <p>Die Fahrradkeller unter den Wohnhöfen sollten ausreichend groß geplant werden, auch mit Ladmöglichkeiten für E-Bikes, Stellplätzen für Lastenräder und bequem über Rampen von außen zugänglich.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die Dimensionierung von Fahrradkellern ist kein Regelungsgegenstand von Bebauungsplänen. Gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein ist es ohnehin Pflicht von Bauherren, die benötigte Zahl von Fahrradstellplätzen nachzuweisen.</p>
<p><b>11.24.</b></p>	<p><b>Forderung nach mehr Car-Sharing-Parkplätzen mit E-Ladesäulen</b></p> <p>Weiterhin sollten geplante PKW Stellplätze in verstärktem Umfang (&gt; 10 Fahrzeuge für die Wohnanlage) für Carsharing ausgelegt und mit E-Ladesäulen bestückt werden. Standorte für die Sprottenflotte auch mit Lastenfahrrädern sowie Stellplätze für E-Scooter sind eine sinnvolle Ergänzung.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b>  (siehe 11.20)</p> <p>Grundsätzlich gilt es die unterschiedlichen Nutzungsanforderungen an den Straßenraum zu berücksichtigen und untereinander abzuwägen. Neben dem angestrebten Ziel, auch ein Angebot an Sharing- und E-Mobilität im Quartier zu integrieren, ist die Unterbringung von Besucherparkplätzen und öffentlichen Stellplätzen im öffentlichen Straßenverkehrsraum wichtiger Bestandteil der Straßen- und Mobilitätsplanung. Unter Berücksichtigung des Stellplatzschlüssels der Stadt Kiel und der Annahme eines reduzierten Bedarfs an Stellplätzen durch ergänzende ÖPNV Angebote, wird weiterhin die Schaffung eines zentralen</p>

		<p>Sharing-Angebots entlang des Quartiersplatzes angestrebt.</p> <p>Darüber hinaus kann im Rahmen des Bebauungsplan keine Festsetzung über die Qualität oder Funktionsweise eines oder mehrerer Stellplätze getroffen werden. Es handelt sich lediglich um Flächenfestsetzungen, in denen die entsprechenden Vorgaben der Landesbauordnung einzuhalten sind.</p>
11.25.	<p><b>Vorschlag der Sperrung des PKW-Verkehrs auf Durchfahrtsstraßen</b></p> <p>Da durch diese Maßnahmen ein deutlich geringerer PKW - Verkehr zu erwarten ist, ist keine Durchfahrtsstraße für PKW mehr notwendig. Die beiden Einfahrten können als Sackgassen in Form von Spielstraßen eingerichtet werden mit Endpunkt jeweils am „Dorfplatz“. Um die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen zu ermöglichen, sollten die Durchfahrten mit abschließbaren Bügeln gesichert werden. Dadurch wird der Dorfplatz zu einer echten Begegnungsstätte mit „Wohnwert im Freien“.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ohnehin ist die Planstraße so konzipiert, dass der Durchfahrtsverkehr durch die Positionierung der Stellplatzflächen und Tiefgaragenzufahrten innerhalb des Quartiers minimiert wird.</p> <p>Zur effizienten infrastrukturellen Ver- und Entsorgung des Quartiers (Müll- und Rettungsfahrzeuge, etc.) wird von einer Ausbildung der Planstraße als zwei Sackgassen abgesehen. Die zusätzlich für die Ausformung von Wendekehren benötigten Flächen gingen zulasten von dringend benötigtem, bezahlbarem Wohnraum oder aber des freiraumplanerischen Konzepts eines umlaufenden Landschaftsparks mit naturräumlichen und artenschutzrechtlichen Funktionen.</p> <p>Durch den nur teilweise mit einer Fahrbahn vorgesehenen Quartiersplatz, wird weiterhin die Möglichkeit zur Schaffung einer Begegnungsstätte gegeben sein. Die Qualifizierung einer Straße als Spielstraße obliegt hingegen nicht den Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</p>
11.26.	<p><b>Forderung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen</b></p> <p>Des weiteren fordern wir als Klimaanpassungsmaßnahme die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Der vorliegende Vorentwurf setzt bereits fest, dass oberirdische Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind. Darüber hinaus wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von einer verallgemeinernden Festsetzung für alle Bodenbeläge abgesehen.</p>

12.	<p><b>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Stellungnahme vom 15.04.2024</b></p>	
12.1.	<p><b>Einleitung</b></p> <p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 1000 der Stadt Kiel nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
12.2.	<p><b>Bitte um Formulierungsanpassungen in Kapitel 4.3.1</b></p> <p>Wir möchten darum bitten, dass unter 4.3.1 unter der Aufzählung zu nicht störenden Nutzungen auch das Wort „gewerblich“ aufgenommen wird. Auch wenn durch die Festsetzung im Bebauungsplan nicht störendes Gewerbe grundsätzlich möglich ist, sollte es in der Aufzählung nicht fehlen.</p> <p>Wir möchten anregen, die unter 4.3.1 gewählte Formulierung „sofern dies vom Bauherrn gewünscht wird und eine Nachfrage dafür be-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die entsprechenden Formulierungen in der Begründung zum Bebauungsplan werden angepasst.</p>

	<p>steht“ zu streichen. Im Sinne der Nutzungsmischung sollte die Möglichkeit einer Zulässigkeit von nicht störenden Nutzungen generell gewährleistet sein. Die Nachfrage kann sich ggf. auch erst nach Fertigstellung ergeben und sollte daher nicht durch diese Formulierung in Frage gestellt werden. Auch muss der Bauherr nicht allzeit für das Gelände zuständig sein bzw. bleiben.</p>	
12.3.	<p><b>Bitte um Flächenbegrenzung von Einzelhandelsflächen gemäß Kapitel 2.2.7 in Planzeichnung aufzunehmen</b></p> <p>Da im Bebauungsplan an mehreren Stellen aufgeführt ist, dass vereinzelt Einzelhandelsflächen entwickelt werden sollen, bitten wir darum, die unter 2.2.7 aufgeführte Flächenbegrenzung von 500 m<sup>2</sup> auch in der Planzeichnung unter „1 Art der baulichen Nutzung“ aufzugreifen.</p> <p>Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Da die exakte hochbauliche Planung des Vorhabenträgers noch nicht abgeschlossen ist und aufgrund der Natur des Bebauungsplanes kein Vorhabenbezug hergestellt wird (sog. Angebotsbebauungsplan), wird von einer maximalen Obergrenze der Verkaufsf lächen abgesehen.</p> <p>Ohnehin ist im Allgemeinen Wohngebiet kein großflächiger Einzelhandel (über 800qm Verkaufsfläche) zulässig.</p>

13.	<p><b>Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 16.04.2024</b></p>	
13.1.	<p><b>Geplanter Breitbandausbau innerhalb des Geltungsbereichs</b></p> <p>mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung des oben genannten Neubaugebietes B-Plan Nr. 1000 Steenbeker Weg in Kiel informieren. Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in diesem einen Breitbandausbau mittels FTTH-Technik vorzunehmen. Sollten Sie dazu bereits Absprachen oder Vereinbarungen mit Deutsche Telekom Technik GmbH getroffen haben, bleiben diese von diesem Schreiben unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13.2.	<p><b>Bitte um Kennzeichnung der Baugrundstücke mit Straßennamen und Hausnummern</b></p> <p>Die Telekom behält sich vor, jederzeit von dem beschriebenen Breitbandausbau abzusehen, insbesondere dann, wenn sich die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Ausbaugebiet verändern. Sollte die Telekom von diesem Recht Gebrauch machen, entstehen daraus keine Ansprüche gegenüber der Telekom.</p> <p>Bitte teilen Sie uns im Rahmen der Straßenwidmung zeitnah die Kennzeichnung der Baugrundstücke mit Straßennamen und Hausnummern mit.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
13.3.	<p><b>Wichtigkeit der Beauftragung von Hausanschlüssen von privaten Bauherren</b></p> <p>Wichtig ist, dass die privaten Bauherren die Hausanschlüsse so frühzeitig wie möglich bei unserem Bauherrensenservice unter der Telefonnummer 0800 330 1903, beauftragen.</p> <p>Dieser steht für alle Fragen rund um die Beauftragung des Hausanschlusses und der entsprechenden Telekom Produkte zur Verfügung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>Bitte informieren Sie Interessenten und Käufer über den geplanten Anschluss an unser Glasfasernetz. Dafür stellen wir Ihnen gerne unsere Bauherrenmappe sowie die beiliegenden Anlagen zur Weitergabe an die Bauherren oder zur Präsentation auf der Homepage Ihrer Gemeinde zur Verfügung.</p> <p><b>Online finden sich hilfreiche Informationen auf:</b>  <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a></p> <p>Zusätzlich können wir Ihnen auch Hinweiselemente zum Glasfaserausbau, wie z. B. ein Bauzaun-Banner, zur Verfügung stellen. Ferner bieten wir an, durch einen gemeinsamen Auftritt, z.B. zu einem Spatenstich, auf den Glasfaserausbau der Telekom hinzuweisen. Auch an eventuellen Bauherrenveranstaltungen nehmen wir gerne teil. Sollten im o. g. Baugebiet auch Mehrfamilienhäuser durch Bauträger oder Investoren erstellt werden, so wären wir für eine Kontaktherstellung mit diesen dankbar. Durch den FTTH-Ausbau der Telekom erhält das o.g. Baugebiet eines der weltweit schnellsten und zukunftsfähigsten TK-Netze.</p> <p>Für Sie als Kommune/ Investor steht Ihnen gerne unser zuständiger Regio-Manager <b>Peter Krüger</b> direkt unter der Mobilfunk-Nr. <b>+49 170 5626439</b> oder via E-Mail <a href="mailto:p.krueger@telekom.de"><b>p.krueger@telekom.de</b></a> zur Verfügung.</p>	
<p><b>13.4.</b></p>	<p><b>Allgemeine Informationen zu Netzausbau</b></p> <p>Übrigens, die Deutsche Telekom investiert Jahr für Jahr rund 5,5 Milliarden Euro in den Netzausbau. Das ist mehr als jeder unserer Wettbewerber. Wir reden nicht, wir bauen. Mit mehr als 500.000 Kilometer betreibt die Telekom das größte Glasfaser-Netz in Deutschland.</p> <p><b>Allgemeine Informationen zur FTTH-Technologie der Telekom finden Sie unter:</b> <a href="http://www.telekom.de/glasfaser">www.telekom.de/glasfaser</a></p> <p>Der Glasfaserausbau bedeutet für den Bauherren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eine solide Wertsteigerung seiner Immobilie</b></li> <li>• <b>Investition in die Zukunft</b> - Mit Glasfaser sind die Bauherren bestens gerüstet für das Datenaufkommen der Zukunft.</li> <li>• Unterstützung von Anfang an – Der Ausbau funktioniert unbürokratisch und wir stehen ihm bei jedem Schritt zur Seite.</li> <li>• <b>Spürbar mehr Energie sparen und das entscheidende Plus an Sicherheit</b></li> </ul> <p>Mit Magenta SmartHome senkt der Bauherr den Energieverbrauch seines Haushalts mühelos um bis zu 30 Prozent und Brand-, Wasser- und Bewegungsmelder schlagen bei Gefahr sofort Alarm.</p> <p>Nutzen Sie die Vorteile eines Glasfaseranschlusses von der Telekom.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

<b>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
--	--

<b>14.</b>	<b>Bürger*in A, Stellungnahme vom 28.02.2024</b>	
<b>14.1.</b>	<p><b>Vorwort</b></p> <p>im Vorgriff auf die Sitzung des OBR Steenbek-Projensdorf möchte ich mich, als früheres Mitglied des OBR Suchsdorf, gerne zum Baugebiet Torfmoorkamp äußern:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>14.2.</b>	<p><b>Erschließung über Steenbeker Weg statt Torfmoorkamp</b></p> <p>Bei der Frage der künftigen Erschließung sollte darauf geachtet werden, dass durch sie kein zusätzlicher Kfz-Verkehr in der Olshausenstr. und Johann-Fleck-Str. erzeugt wird, da es dort bereits heute eine Lärmschutzproblematik gibt.</p> <p>Daher könnte ich mir eher vorstellen, dass die Erschließung über den Steenbeker Weg erfolgt und nicht über den Torfmoorkamp, da so vermutlich eine geringere Neigung besteht, über die o.g. Straßen in Klausbrook in Richtung Innenstadt oder Kronshagen zu fahren, sondern eher der vorgesehene Weg über den Steenbeker Weg zur B 76 oder zur Eckernförder Straße oder über die Projensdorfer Straße zum Westring gewählt werden würde.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das zugrundeliegende Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Einleitung des zusätzlichen Verkehrs sowohl am Knotenpunkt Torfmoorkamp, als auch am Knotenpunkt Steenbeker Weg als verkehrstechnisch unproblematisch zu bewerten ist.</p> <p>Darüber hinaus kann der Bebauungsplan keine Regelungen treffen, die etwaiges Verkehrsteilnehmerverhalten einschränkt. Es ist außerdem nicht absehbar, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ein erheblicher zusätzlicher Verkehr in den angeführten Straßen, oder aber in den weiteren Straßen in der näheren Umgebung (bspw. nördlich des Plangebietes) zu erwarten ist. Schließlich hängt dies auch stark von den individuellen Mobilitätsverhalten der zukünftigen BewohnerInnen ab.</p>
<b>14.3.</b>	<p><b>Größerer Bebauungsabstand zu Knicks</b></p> <p>im Vorgriff auf die Sitzung des OBR Steenbek-Projensdorf möchte ich mich gerne in einem zweiten Punkt zum Baugebiet Torfmoorkamp äußern:</p> <p>In einigen städtebaulichen Entwürfen waren Teile der Bebauung unmittelbar an den Torfmoorkamp bzw. den Knick herangerückt. Ich bin der Auffassung, dass dort ein größerer Abstand gewählt werden muss, um zukünftig noch die Option zu haben, mehr Verkehrsflächen unterzubringen, d.h. insbesondere ausreichend dimensionierte Geh- und Radwege (5-6 Meter „Freihaltetrasse“) zwischen Knick und Gebäuden (oder, falls der Knick fallen muss, dann für einen neuen Knick/Grünstreifen zwischen Straßenraum und Gebäuden).</p> <p>Es ist ja noch unklar, wie die zukünftige Gestaltung des Straßenzuges durch den Bau der Stadtbahn ausfallen wird/muss. In jedem Fall wird ja mehr Platz gebraucht werden als heute, da die Radverkehrsführung mit Schutzstreifen nicht mehr in Frage kommen wird und der heutige einseitige Radweg für einen legalen Zweirichtungsverkehr deutlich zu schmal ist. Da es sich um einen Schulweg (aus Klausbrook zum</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Grundsätzlich befinden sich entlang des Torfmoorkamps innerhalb des Plangebietes keine Knickstrukturen im Sinne des Biotopschutzes.</p> <p>Darüber hinaus sind die Baugrenzen so dimensioniert, dass ein Großteil der Baumreihe entlang des Torfmoorkamps erhalten bleiben kann und ein ausreichender Abstand zur Straßenverkehrsfläche gewahrt bleibt.</p> <p>Aktuell befinden sich die Planungen zur Stadtbahn, wie in der Stellungnahme korrekt hervorgehoben, noch in der Vorplanung - also in keinem ausreichenden Stadium, um exakte Dimensionierungen, Straßenquerschnitte oder Nutzungsprofile für die zukünftige Gestaltung der Verkehrsfläche berücksichtigen zu können.</p> <p>Auf der anderen Seite würde eine Anpassung der Baugrenzen eine bedeutsame Einschränkung der Wohnungsraumschaffung bedeuten, da im Plangebiet auf verhältnismäßig dichtem Raum Aspekte des Artenschutzes, des Brandschutzes, der Verkehrssicherheit und der Aufenthalts- und Freiraumqualität berücksichtigt werden müssen. Eine Neustrukturierung der Baugrenzen und der Baumassen bedeutete im Umkehrschluss also auch einen Konflikt mit den</p>

	<p>EBG) handelt und zudem auch der Aldi-Markt erhöhtes Fußverkehrsaufkommen erzeugt, kann es hier bei den Breiten der Geh- und Radwege keine Abstriche geben.</p> <p>Auch wird man ja im Torfmoorkamp auf der Seite des neuen Baugebiets auf jeden Fall einen neuen Gehweg brauchen als direkten Weg zu Aldi usw.</p>	<p>genannten Belangen, die im Rahmen der Planaufstellung miteinander in Einklang gebracht werden sollen.</p> <p>Inwiefern die Verkehrsplanung im Zuge der Stadtbahn neue und vor allem detaillierte Anforderungen an spezifische Straßenräume stellt, kann im Rahmen dieses Planverfahrens keine Berücksichtigung finden, zumal der Verfahrensabschluss des Bebauungsplanes voraussichtlich deutlich vor einer ausreichenden Planungssicherheit bzgl. der Stadtbahn erreicht sein wird.</p> <p>Darüber hinaus sind ökologische und artenschutzrechtliche Belange auch im Laufe des Planfeststellungsverfahrens der Stadtbahnrealisierung zu prüfen und zu berücksichtigen.</p>
--	---	--

15.	<b>Bürger:in B, Stellungnahme vom 13.04.2024</b>	
15.1.	<p><b>Vorwort</b></p> <p>als Nachbar des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 1000 „Torfmoorkamp“ - ich bewohne eine der zehn Wohnungen auf dem Aldi-Markt im Torfmoorkamp - verfolge ich das Bauleitplanverfahren bereits seit dem Planaufstellungsbeschluss im September 2018 mit großem Interesse und ergreife hiermit die Gelegenheit, bereits im Stadium der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Erlauben Sie mir eine Bemerkung vorweg: Es ist klar, dass der Plangebietsnachbar über die Aussicht, dass auf den Nachbargrundstücken in absehbarer Zeit umfangreiche Bauarbeiten beginnen und auf den unbebauten Flächen ein neuer Stadtteil heranwächst, nicht unbedingt erfreut ist. Insofern habe ich die leichte Verzögerung, die in den letzten Jahren eingetreten ist, durchaus positiv aufgenommen. Gleichwohl möchte ich mich an dieser Stelle nicht der Neigung hingeben, dem Areal eine herausragende Bedeutung für die Stadtökologie anzudichten, sondern beschränke mich auf ein paar Anmerkungen zum Wie der geplanten Bebauung bzw. deren Umsetzung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
15.2.	<p><b>Sicherung steinerner Torpfosten am Bremerskamp</b></p> <p>1. Als erstes möchte ich eine Anregung aufgreifen, die ein älterer Mitbürger („ich bin in den vierziger Jahren im Bremerskamp geboren“) in der Sitzung des Ortsbeirates abgegeben hat, nämlich die am Bremerskamp noch vorhandenen steinernen Torpfosten zu retten, die früher die Einfahrten zu den dortigen Koppeln begrenzen. Möglicherweise ist das nichts, was im Bebauungsplan zu regeln ist, aber möglicherweise gibt es eine andere Möglichkeit, diese Zeugnisse aus der Zeit der landwirtschaftlichen Nutzung in den Landschaftspark zu integrieren, etwa am Rande des Rad- und Fußwegs, der vom Quartiersplatz zum Bremerskamp führen soll.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Grundsätzlich sind derartige Bauteile, wie in der Stellungnahme beschrieben, keine Regelungsgegenstände von Bebauungsplänen, es sei denn sie sind über den Denkmalschutz gesichert. Dies ist hier nicht der Fall.</p> <p>Gleichwohl wird die Einschätzung geteilt, dass auch der Historie eines Plangebietes eine gesonderte Beachtung im Planungsprozess geschenkt werden soll, der Erhalt der Torpfosten wird dementsprechend, unter Berücksichtigung der anderen planerischen Belange, im Rahmen der Umsetzung der Planung geprüft.</p>
15.3.	<p><b>Positionierung der Gebäudekörper / Eingrünung</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	<p>2. Im Grünordnerischen Fachbeitrag heißt es auf Seite 43:</p> <p>„Die prägende Baumreihe auf der Straßenböschung Torfmoorkamp verbleibt als Straßenbegleitgrün in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche. Aufgrund des geringen Abstands zwischen diesem Gehölzstreifen und des geplanten Gebäudes im WA 1 können potentielle Beeinträchtigungen der Baumstandorte nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass im GOF ein Hinweis aufgenommen wird, bei Bedarf Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“</p> <p>Und auf Seite 52 heißt es weiter:</p> <p>„Für die Herstellung der Lärmschutzwand (LSW) parallel zum Torfmoorkamp wird das auf der Straßenböschung und vorgelagert vorhandene Gebüsch vollständig entnommen. Die randlich stehenden Bäume Nr. 74 und 75 sowie der nördlich des Trassenbereichs der LSW befindliche Baum Nr. 73 werden erhalten. Für alle Bäume sind baubegleitende Baumschutzmaßnahmen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.“</p> <p>Dass die Baumreihe auf der Straßenböschung Torfmoorkamp mit den Bäumen Nr. 67 bis 75 erhalten bleiben soll, ist zu begrüßen. Anderenfalls würde unmittelbar am Straßenrand zwischen der Brücke über die B 76 und der Einfahrt in das neue Baugebiet eine wandartige Bebauung entstehen. Denn unmittelbar nördlich der Brücke über die B 76 wird die Lärmschutzwand parallel zum Torfmoorkamp gezogen. Dafür müssen die dort bisher vorhandenen Gehölze entnommen werden. Im Gegenzug ist es gut, wenn die Bebauung um den Hof 8 (WA 1) nicht unmittelbar an die Straße gesetzt wird, sondern hier die Böschungsbepflanzung erhalten bleibt. Sie dürfte sich für die Wohnbebauung auf beiden Straßenseiten lärmindernd auswirken. Auch mit Blick auf die zukünftige Nutzung des Torfmoorkamps als Stadtbahntrasse dürfte es vorteilhaft sein, wenn hier keine „Straßenschlucht“ entsteht, sondern der Hof 8 wie die bestehende Bebauung auf der Westseite (Aldi, Boardinghouse) etwas vom Straßenrand abgesetzt ist.</p>	<p>Es ist wie bereits angeführt vorgesehen, die Vegetation entlang des Torfmoorkamps soweit es geht intakt zu halten und eine grüne Fassung des Quartiersrandes zu gewährleisten.</p> <p>Hingegen ist nicht beabsichtigt, den Straßenraum des Torfmoorkamps mit der geplanten Bebauung zu „fassen“ oder „einzurahmen“. Ziel des dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Konzepts ist es, die urbanen Qualitäten, die der Entwurf aufweist, in einer engen Verknüpfung mit der naturräumlichen Bestandssituation zu verbinden. Dementsprechend befinden sich alle Baugrenzen des Bebauungsplanes in einem ausreichenden Abstand zu den Straßenverkehrsflächen, sodass auch die gemäß Landesbauordnung einzuhaltenden Abstandsflächen durchgehend eingehalten werden.</p>
<p><b>15.4.</b></p>	<p><b>Aufstellflächen für die Sprottenflotte</b></p> <p>3. Begrüßenswert ist, dass im Mobilitätskonzept bereits Aufstellflächen für die Sprottenflotte vorgesehen sind. Bisher ist der Ortsteil Steenbek-Projensdorf insoweit noch nicht versorgt. Die Standorte am Sportforum und an der Universitätsbibliothek sind doch ein ganzes Stück entfernt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>15.5.</b></p>	<p><b>Unrealistischer Stellplatzschlüssel</b></p> <p>4. Problematisch ist aber die Zahl der privaten Kfz-Stellplätze, die dem Plan zugrunde liegen. Die bisherige Planung folgt strikt den Richtzahlen der Stadt, die 2018 durch den Bauausschuss beschlossen wurden (Mobilitätskonzept, S. 18 ff.). Dass als Nachweis</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> (siehe 11.20 und 11.21)</p> <p>Das Mobilitätskonzept wird im Rahmen der Überarbeitung des Bebauungsplanvorentwurfes noch einmal angepasst und aktualisiert. Dabei steht auch die Prüfung des angesetzten Stellplatzschlüssels aus.</p>

	<p>für die Richtzahltabelle auf die Internetseite des BUND verwiesen wird (Mobilitätskonzept, S. 18), wirkt allerdings befremdlich. Eine Verwaltungsvorschrift der Landeshauptstadt Kiel müsste eigentlich auf deren Seiten verfügbar sein. Erstaunlicherweise findet man die Richtzahltabelle auf den Internetseiten der Stadt nur sehr versteckt im Ratsinformationssystem zur Sitzung des Bauausschusses im September 2018. Davon abgesehen errechnet sich aus den Richtzahlen eine Zahl von 382 Kfz-Stellplätzen für die 800. Wohneinheiten. Tatsächlich sollen immerhin 443 Kfz-Stellplätze errichtet werden. Davon sind 32 „für Kurzzeitparker und zum Be- und Entladen“ (Mobilitätskonzept, S.13). Dleser Gruppe werden auch „Besucher [und] Personal“ zugerechnet, wobei sich die Frage stellt, ob ein Kurzzeitparkplatz für einen Beschäftigten mit einer Sechs- oder Achtstundenschicht ausreicht. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der 800 Wohneinheiten des Plangebietes bleiben jedenfalls 411 Dauerparkplätze. Eine solche Quote von 0,5 Kraftfahrzeugen je Wohneinheit erscheint, auch unter Berücksichtigung der Art eines Teils der geplanten Wohneinheiten (Pflegeheim, geförderter Wohnraum, studentisches Wohnen) angesichts der derzeitigen Mobilitätsausrichtung und angesichts der Lage des Plangebiets im Stadtgebiet völlig unrealistisch. In der Sitzung des Ortsbeirates Steenbek-Projensdorf am 06.03.2024 konnte der Vertreter des Planungsbüros keine Zahlen zu den Stellplätzen nennen. Der Ortsbeiratsvorsitzende sprach spontan von 1.000 Kraftfahrzeugen bei den geplanten 800 Wohneinheiten. Das ist wirklichkeitsnah - etwa 1,2 Fahrzeuge pro Wohneinheit.</p>	<p>Nichtsdestotrotz ist bei der Ermittlung der benötigten Stellplätze die in der Stellungnahme angeführte Richtzahltabelle heranzuziehen, es gibt außerdem auch aus fachgutachterlicher Sicht keine Bedenken, dass der gewählte Schlüssel und die damit erreichte Anzahl an Stellplätzen als ausreichend für die Quartiersentwicklung zu bewerten sind.</p> <p>Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan keine Aussage zur Anzahl der herzustellenden Stellplätze, es können lediglich Flächen für die Herstellung etwaiger Anlagen festgesetzt werden.</p>
<p><b>15.6.</b></p>	<p><b>Erhöhung der Stellplatzzahl</b></p> <p>Man mag zum Kraftfahrzeugverkehr stehen, wie man möchte - eine städtebauliche Planung hat sich nicht nach erwünschtem Verhalten zu richten, sondern muss das tatsächliche Verhalten der Bevölkerung im Blick haben. Die Zahl der gefahren PKW-Kilometer und die Häufigkeit der PKW-Nutzung dürfte in den vergangenen Jahren sicher zurückgegangen sein, wozu gestiegene Kraftstoffkosten, ein verbessertes ÖPNV-Angebot, ein verstärktes Bewusstsein für die ökologischen Folgen des Autofahrens, ein Mehr an alternativen Fortbewegungsmitteln (E-Fahrräder, Leihräder, E-Scooter) und Homeoffice beitragen. Die Zahl der privaten Kraftfahrzeuge bleibt jedoch unverändert hoch. Seit 2019 pendelt die Zahl der, in Kiel gemeldeten PKW um die Marke von 111.000. Mit anderen Worten: Man fährt zwar weniger Auto, hat aber gleichwohl eines zu Hause stehen. Das Wohngebiet Torfmoorkamp liegt zudem straßenverkehrsgünstig in der Nähe der Auf- und Abfahrten zur B 76 und zur B 503 sowohl in Richtung Stadtzentrum und A 215</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>(siehe 15.5)</p> <p>Sowohl aus fachgutachterlicher Sicht als auch auf Grundlage der für die Berechnung herangezogenen Richtzahltabelle ist davon auszugehen, dass die Zahl der im Mobilitätskonzept angesetzten Stellplätze als ausreichend zu bewerten ist.</p> <p>Insbesondere die gute ÖPNV-Anbindung des Quartiers, als auch die vorgesehene Integration von alternativen Fortbewegungsmitteln zur Schaffung eines breiten Mobilitätsangebots tragen dazu bei, dass die angesetzten Stellplatzzahlen dem Bedarf gerecht werden. Darüber hinaus ist geplant, ein Großteil der Wohnungen dem Seniorenwohnen, bzw. dem studentischen Wohnen zuzuführen, wodurch üblicherweise ebenfalls eine Reduktion des Stellplatzschlüssels erwartet werden kann.</p> <p>Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan keine Aussage zur Anzahl der herzustellenden Stellplätze, es können lediglich Flächen für die Herstellung etwaiger Anlagen festgesetzt werden.</p>

als auch in Richtung Eckernförde und Altenholz. Die Wohnlage ist daher auch für Auspendler attraktiv, die ihren täglichen Arbeitsweg mit dem privaten Kfz bestreiten.

Ebenso dürften die Kindertagesstätte und das Alten- und Pflegeheim wegen der günstigen Anbindung für Personen interessant, die oder deren Angehörige nicht in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets wohnen, sondern - das betrifft vor allem das Pflegeheim - auch aus dem Umland kommen, also auf absehbare Zeit typischerweise mit dem eigenen Auto kommen.

Stellflächen für PKW außerhalb des Plangebiets sind nur begrenzt vorhanden. Am Steenbeker Weg zwischen Torfmoorkamp und Projensdorfer Straße sind die Stellplätze bereits jetzt täglich und voll ausgelastet, ebenso im Charles-Roß-Ring. Am Torfmoorkamp gibt es keine Parkmöglichkeiten. Im Wohngebiet Alte Gärtnerei befinden sich am Straßenrand der Elfriede-Dietrich-Straße nur wenige Plätze, die vor allem abends und nachts ebenfalls meist belegt sind. Eine letzte, zudem begrenzte Reserve bisher jedenfalls zeitweise freier Plätze besteht im Steenbeker Weg westlich der Elfriede-Dietrich-Straße, wobei die dauerparkenden Bewohner des Plangebiets dann in Konkurrenz zu den Nutzern der Kleingärten, der Hundenauslauffläche im Projensdorfer Gehölz und vor allem des Regionalen Berufsbildungszentrums treten. Eine Nutzung des Aldi-Parkplatzes dürfte daran scheitern, dass die Bewohnerfahrzeuge dann bereits morgens zur Ladenöffnung entfernt sein müssten - weswegen entsprechende Ideen etwa zur Freigabe von Geschäfts- oder Behördenparkplätzen auch in anderen Stadtteilen bisher gescheitert sind.

Um ein „Parkchaos mit Ansage“ und damit eine fehlerhafte Planung zu vermeiden, ist dringend anzuraten, die Zahl der Stellplätze im Plangebiet zu erhöhen.